

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

### 1. Erläuterung der Begriffe

**AVLB** - Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

**Verkäufer** – Inter-Metal S.C. [*Rechtsform: GbR*], Bonin 44 C, 76-009 Bonin

**Käufer** – juristische oder natürliche Person, die Waren / Leistungen erwirbt (Geschäftspartner von Inter-Metal)

**Incoterms** - Internationale Handelsklauseln, eine Reihe von Klauseln zur Auslegung der Vertragsformeln im internationalen Warenhandel.

**Frachtführer** – Speditionsunternehmen, das gewerbsmäßig Waren befördert bzw. ein anderer von dem Käufer bestimmter Beförderer

**EXW Ex Works (...named place)** – ab Werk (...benannter Ort). Dieser Begriff bedeutet, dass der Verkäufer an der Lieferung von erworbenen Waren am wenigsten mitwirkt. Die Lieferung gilt als vollbracht, wenn der Verkäufer die Waren dem Käufer an dem benannten Ort bereitstellt und von weiteren Verpflichtungen entbunden ist. Die Waren gelten als geliefert, wenn der Verkäufer die Waren dem Käufer an dem benannten Ort bereitstellt, mit der Bereitstellung geht das Risiko in Bezug auf die Beschädigung bzw. den Verlust von Waren auf den Käufer über.

**FCA Free Carrier (...named place)** – Frei Frachtführer (...benannter Ort). Dieser Begriff steht für die Lieferung von Waren, bei der der Verkäufer die Kosten des Transports, der Verladung und Versicherung bis zu dem Zeitpunkt der Übergabe der Waren an den ersten von dem Käufer bestimmten Frachtführer an einem bestimmten Ort trägt. Die Waren gelten als geliefert, wenn sie von dem Frachtführer auf sein Beförderungsmittel verladen werden, das ist der Zeitpunkt des Risikoübergangs in Hinsicht auf die Beschädigung bzw. den Verlust von Waren auf den Käufer.

**DAP Delivered at Place** - geliefert am benannten Bestimmungsort. Dieser Begriff steht für die Lieferung von Waren, bei der der Verkäufer alle Kosten und Gefahren bis zu dem von dem Käufer bestimmten Bestimmungsort trägt, der Entlade-, d.h. Übernahmeprozess ist die Verpflichtung des Käfers. Die Lieferung gilt als vollbracht, wenn die Waren an dem vom Käufer benannten Bestimmungsort eingetroffen sind, das ist der Zeitpunkt des Risikoübergangs in Hinsicht auf die Beschädigung bzw. den Verlust von Waren auf den Käufer.

**DDP. Delivered Duty Paid (...named destination place)** – geliefert und verzollt (... benannter Bestimmungsort). Dieser Begriff bedeutet, dass der Verkäufer an der Lieferung von erworbenen Waren am meisten mitwirkt und stellt aus der Sicht des Verkäufers die Maximalverpflichtung dar. Im Vergleich zu DAP umfassen die Verpflichtungen des Verkäufers noch alle anfallenden Formalitäten, Kosten sowie Einfuhrabgaben in Bezug auf die Einfuhrabwicklung. Der Verkäufer muss die Ware auf eigene Kosten und Gefahr bis zu einem von dem Käufer genannten Bestimmungsort im Importland liefern und die Einfuhrabgaben tragen. Die Lieferung gilt als vollbracht, wenn die bis zu dem von dem Käufer bestimmten Ort verzollten Waren geliefert werden, das ist der Zeitpunkt des Risikoübergangs in Hinsicht auf die Beschädigung bzw. den Verlust von Waren auf den Käufer.

Wareneingangskontrolle / Lieferung

Der Käufer verpflichtet sich die Ware unverzüglich quantitativ und qualitativ sowie in Hinsicht auf erkennbare Mängel zu prüfen. Nach der Wareneingangskontrolle wird ein Lieferschein (Nachweis der Herausgabe von Waren, sog. „WZ-Nachweis“) unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung des Lieferscheins durch die Person, die die Waren entgegengenommen hat, wird bestätigt, dass während der eingehenden Prüfung der Waren weder quantitative und qualitative Abweichungen noch Mängel festgestellt worden sind.

Werden bei der Wareneingangskontrolle Mängel festgestellt:

a) Lieferung ausgeführt durch einen Frachtführer – Dem Käufer obliegt die Pflicht, ein

Schadensprotokoll samt Bilderdokumentation von der beschädigten Lieferung anzufertigen und den Verkäufer unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen sowie dem Verkäufer die Kopie des Schadensprotokolls binnen 5 Tagen ab der Feststellung des Schadens zuzusenden. Reklamationen, die dem Verkäufer ohne Einhaltung der o.g. Vorgehensweise od. später nach Ablauf von 5 Tagen gemeldet werden, können nicht anerkannt werden.

b) Im Rahmen der Lieferungen nach FCA, DAP und DDP - dem Käufer obliegt die Pflicht, die Reklamation unverzüglich dem zuständigen Mitarbeiter des Verkäufers binnen maximal 5 Tagen ab Lieferung zu melden. Reklamationen, die dem Verkäufer nach Ablauf von 5 Tagen gemeldet werden, können nicht anerkannt werden.

c) Reklamationen – unsere Fahrer haben kein Recht auf eine Reklamation im Falle des Fehlens von Dokumenten wie WZ ( Lieferungsdokument/ Lieferscheinen to pierwsze słowo jest bardziej oficjalne, natomiast na typowych wzkach używa się tego drugiego słowa) Beschreibung der Reklamation, Menge der Reklamation.

Die Haftung aufgrund der AVLB oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften entbindet den Verkäufer von seiner Gewährleistungspflicht nicht, wenn die Mängel binnen 7 Tagen ab Unterzeichnung des Lieferscheins (Herausgabe der Waren) bzw. Lieferung der Waren ohne Lieferschein festgestellt und gemeldet werden. Die o.g. Frist gilt nicht, wenn es sich bei dem Käufer um einen Endverbraucher handelt.

Im Falle von Mängeln, die während der Übernahme von Waren nicht festgestellt werden können, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer über die Mängel binnen 30 Tagen ab Wareneingang in Kenntnis zu setzen.

Der Käufer ist verpflichtet, die mangelhafte Ware in dem Zustand, in dem die Ware geliefert worden ist, dem Verkäufer auf seinen Wunsch zu zeigen. Wird die Ware weiter verarbeitet, erlischt die Haftung des Verkäufers.